

Satzung Burgthann hilft e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Burgthann hilft e.V.“
- (2) Sitz ist 90559 Burgthann
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter der Nr. VR 201676 eingetragen.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (5) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden und Veranstaltungen.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks wird der Verein in der Bundesrepublik Deutschland Spenden einwerben und seine Mittel unmittelbar in Projekte oder Personen in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland einsetzen, solange diese den Sinn der Gemeinnützigkeit verfolgen. Die Spenderin/Der Spender kann die Arbeit des Vereins über regelmäßig wiederkehrende Beiträge für eine Patenschaft oder aber über Einzelspenden fördern.
- (8) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (9) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die dem Verein beitreten und sich verpflichten, die Satzungszwecke des Vereins zu unterstützen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen und Personengesellschaften, die sich ihrerseits verpflichten, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.
- (4) Ordentliche Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie haben Zugang zu allen Einrichtungen des Vereins und sind berechtigt, alle aus einer Vereinsmitgliedschaft folgenden Rechte wahrzunehmen. Sie sind verpflichtet, dem Verein die satzungsmäßig festgesetzten Beiträge zu leisten.
- (5) Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen und haben in der Mitgliederversammlung Antrags- und Rederecht. Weitere Mitgliedschaftsrechte haben sie nicht. Außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein die satzungsmäßigen Beiträge zu entrichten.

§ 4 Kündigung/Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein
 - b) Tod des Mitglieds
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste
- (2) Eine Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (3) Das Mitglied ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung, die an den Vorstand des Vereins zu richten ist, mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein auszutreten.
- (4) Der Verein ist berechtigt, das Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein auszuschließen. Ein wichtiger Grund, der den Verein zum Ausschluss berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied gegen diese Satzung in erheblichem Maße verstößt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt. Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand durch Beschluss. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Das Mitglied ist berechtigt, gegen den Ausschluss Berufung zur Mitgliederversammlung einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung beschließt dann endgültig über den Ausschluss. Die Berufung zur Mitgliederversammlung führt nicht zu einer aufschiebenden Wirkung.
- (5) Der Verein ist berechtigt, das Mitglied von der Mitgliederliste zu streichen. Ein Streichen von der Mitgliederliste setzt voraus, dass das Mitglied mit seinen Beitragspflichten mindestens drei Monat in Verzug ist.

Satzung Burghthann hilft e.V.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeträge und sind spätestens bis zum Ende eines Kalenderjahres fällig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Datenschutz

(1) Dem Verein übermittelte Daten werden unter Wahrung der geltenden Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, beispielsweise des Namens, der Anschrift, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer einer betroffenen Person, erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung und in Übereinstimmung mit den für die „Burghthann hilft e.V.“ geltenden landesspezifischen Datenschutzbestimmungen.

(3) Die Veröffentlichung von Spenden erfolgen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Spenders.

§ 7 Organe des Vereins

(1) die Mitgliederversammlung

(2) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Mitglieder fassen Beschlüsse in der Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf der Mitgliederversammlung ausgeübt werden, wenn das Mitglied seine Pflichten, insbesondere seine Beitragszahlung, erfüllt hat.

(2) Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ist das Mitglied verhindert, kann das Stimmrecht durch schriftliche Erklärung übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist der Versammlungsleitung vor Eröffnung der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter anzuzeigen. Ein Mitglied kann nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.

(3) Juristische Personen sind durch ihren gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstands
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- die Genehmigung des Haushaltsplans
- die Festlegung der Anlagerichtlinien des Vereinsvermögens
- die Entlastung des Vorstands
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks
- die Auflösung des Vereins
- die ihr an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Aufgaben.

(5) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten des Jahres stattfinden. Hierzu wird der Vorstand die Mitglieder mit einer Frist von drei Wochen nach seinem Ermessen in Textform, durch öffentliche Bekanntmachung (z.B. in der Vereinszeitschrift, in der lokalen Zeitung „Der Bote“, durch Aushang) oder durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Website einladen. Bei der Einberufung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Auf Vorschlag des ersten Vorsitzenden kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.

(7) Der Vorstand hat gegenüber der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über das vergangene Geschäftsjahr abzugeben. In diesem Rechenschaftsbericht hat der Vorstand über seine Aktivitäten und insbesondere über die finanzielle Seite des Vereins zu berichten. Der Rechenschaftsbericht bildet mit dem Bericht der Kassenprüfer die Grundlage für die Entlastung des Vorstands.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt.

(9) Anträge außerhalb der vom Vorstand aufgestellten, in der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sind.

Satzung Burghann hilft e.V.

(10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert,
- ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

(11) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

(12) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift durch einen von der Versammlung gewählten Protokollführer aufzunehmen. Die Niederschrift hat mindestens den Ort und die Zeit der Versammlung, die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis je Beschluss (Anzahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, der Enthaltungen, der ungültige Stimmen) zu enthalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, nämlich dem ersten Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten; jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes hierzu schriftlich erteilt ist. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Beauftragung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung tätig werden darf.

(3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne von § 26 gemäß Abs. 1 und folgenden weiteren Ämtern:

- a) Schatzmeister
- b) Schriftführer

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln in geheimer Abstimmung gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder.

§ 10: Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, die diese Satzung nicht einem anderen Organ zuweist. Er ist insbesondere zuständig für die/das

1. Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlungen nebst Aufstellung der Tagesordnung
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Aufstellen eines Haushaltsanschlags für jedes Geschäftsjahr des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, Streichung von der Mitgliederliste und den Ausschluss von Mitgliedern sowie sonstige Sanktionen gegenüber Mitgliedern.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Zu Vorstandssitzungen lädt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, schriftlich, per elektronischem Verfahren oder fernmündlich ein. Hierbei ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten, sofern nicht aus dringenden Gründen eine kürzere Frist notwendig ist.

(3) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sind. Bei der Beschlussfassung des Gesamtvorstands entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

(4) Die Vorstandssitzung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet.

(5) Der Schriftführer führt das Protokoll in der Vorstandssitzung. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die anwesenden Vorstandsmitglieder und die gefassten Beschlüsse nebst den Ergebnissen der Abstimmung zu enthalten.

(6) Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung auf diesem Wege widerspricht.

(7) Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

Satzung Burghann hilft e.V.

§ 11 Finanzwirtschaft, Rechnungsprüfung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand führt die Bücher des Vereins und ist verpflichtet, über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Rechnung zu legen und eine belegmäßige Finanzbuchhaltung zu führen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, nach Ablauf des Geschäftsjahres zu prüfen, ob die Verwendung der Haushaltsmittel den Haushaltsplanansätzen entsprach und die Buchführung in sachlicher und rechnerischer Hinsicht ordnungsgemäß erfolgt ist. Eine Zweckmäßigkeitprüfung findet nicht statt. Die Rechnungsprüfer legen gegenüber der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Rechnungsprüfung vor. Er bildet mit dem Rechenschaftsbericht die Grundlage für die Entlastung des Vorstands.
- (4) Alles Weitere regelt die Finanzordnung des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne der Gemeinnützigkeit.

§ 14 Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck entsprechende und mit den Rechtsvorschriften im Einklang stehende Ersatzbestimmung. Entsprechendes gilt für Unvollständigkeiten.

Die Satzung wurde zuletzt geändert am 12.05.2022, mit Nachtrag vom 21.11.2022